



Brüssel, den 17. Mai 2021
(OR. en)

8198/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0243(COD)**

CODEC 594	COAFR 121
CADREFIN 237	COASI 65
FIN 354	CORLX 262
POLGEN 68	COHOM 86
ACP 41	ECOFIN 429
COEST 101	ASIM 28
MAMA 81	MIGR 87
DEVGEN 92	ATO 33
COLAC 32	

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates
(erste Lesung)
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juni 2018 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 209, Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2018 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 6. Dezember 2018 abgegeben³.

¹ Dok. 10148/18 + ADD 1.

² ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 163.

³ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 295.

4. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2018 abgegeben⁴.
5. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 17. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
7. In der Folge haben der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und der Entwicklungsausschuss (DEVE) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 18. März 2021 bestätigt, und die Vorsitzenden beider Ausschüsse haben am 19. März 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem sie erklären, dass das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) ohne Abänderungen billigen dürfte.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6879/21) und die Begründung (Dok. 6879/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns als A- Punkt annehmen;
 - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates billigen;
 - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates und die in Addendum 2 enthaltenen Erklärungen der Kommission in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden;
 - beschließen, dass die in Addendum 3 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.

⁴ ABl. C 45 vom 4.2.2019, S. 1.

⁵ Dok. 7801/19.

9. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates⁶ zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID- 19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.
-

⁶ Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S.15).